

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 17



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
21. Januar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN		
Europäische Zentralbank		
2014/C 17/01	Abkommen vom 6. Dezember 2013 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion	1
2014/C 17/02	Abkommen vom 31. Dezember 2013 zwischen der Latvijas Banka und der Europäischen Zentralbank über die Forderung, die der Latvijas Banka gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird	5
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 17/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7079 — Bulgaria Airways Group/Swissport International/Swissport Bulgaria) ⁽¹⁾	7
2014/C 17/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7089 — Ackermans & van Haaren/Aannemingsmaatschappij CFE) ⁽¹⁾	7

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 17/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	8
2014/C 17/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	9
2014/C 17/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	10
2014/C 17/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	11

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 17/09	Euro-Wechselkurs	12
--------------	------------------------	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 17/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7117 — Archer Daniels Midland/ATR Landhandel/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2014/C 17/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7159 — NEC/Mitsubishi/INFOSEC) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

II

(Mitteilungen)

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 6. Dezember 2013

zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2014/C 17/01)

1. Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)

Княз Alexander I Sq. 1
1000 София/Sofia
БЪЛГАРИЯ/BULGARIA

Česká národní banka

Na Příkopě 28
115 03 Praha 1
ČESKÁ REPUBLIKA

Danmarks Nationalbank

Havnegade 5
1093 København K
DANMARK

Hrvatska narodna banka

Trg hrvatskih velikana 3
HR-10002 Zagreb
HRVATSKA

Latvijas Banka

K. Valdemāra iela 2a
Rīga, LV-1050
LATVIJA

Lietuvos bankas

Gedimino pr. 6
LT-01103 Vilnius
LIETUVA/LITHUANIA

Magyar Nemzeti Bank

Budapest
Szabadság tér 8–9.
1054
MAGYARORSZÁG/HUNGARY

Narodowy Bank Polski

ul. Świętokrzyska 11/21
00-919 Warszawa
POLSKA/POLAND

Banca Națională a României

Str. Lipscani nr. 25, sector 3
030031 București
ROMÂNIA

Sveriges Riksbank

Brunkebergstorg 11
SE-103 37 Stockholm
SVERIGE

Bank of England

Threadneedle Street
London
EC2R 8AH
UNITED KINGDOM

und

2. Europäische Zentralbank (EZB)

(nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat in seiner Entschließung vom 16. Juni 1997 (nachfolgend als „Entschließung“ bezeichnet) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend als „WKM II“ bezeichnet) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (2) Dieser Entschließung zufolge ist der WKM II so konzipiert, dass er den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität hilft, die Konvergenz fördert und somit die Anstrengungen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Einführung des Euro unterstützt.
- (3) Lettland als ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, nimmt seit 2005 am WKM II teil. Die Latvijas Banka ist Partei des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ⁽¹⁾, geändert durch das Abkommen vom 21. Dezember 2006 ⁽²⁾, das Abkommen vom 14. Dezember 2007 ⁽³⁾, das Abkommen vom 8. Dezember 2008 ⁽⁴⁾, das Abkommen vom 13. Dezember 2010 ⁽⁵⁾ sowie das Abkommen vom 21. Juni 2013 ⁽⁶⁾ (nachfolgend gemeinsam als „Abkommen der Zentralbanken über den WKM II“ bezeichnet).
- (4) Nach Artikel 1 des Beschlusses 2013/387/EU des Rates vom 9. Juli 2013 über die Einführung des Euro in Lettland am 1. Januar 2014 ⁽⁷⁾ wird die Ausnahmeregelung für Lettland gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben. Ab dem 1. Januar 2014 wird der Euro die Währung Lettlands sein und die Latvijas Banka sollte ab diesem Zeitpunkt nicht länger Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II sein.
- (5) Es ist deshalb erforderlich, das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II zu ändern, um der Aufhebung der Ausnahmeregelung für Lettland Rechnung zu tragen —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

*Artikel 1***Änderung des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II im Hinblick auf die Aufhebung der Ausnahmeregelung für Lettland**

Die Latvijas Banka ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 nicht mehr Vertragspartei des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 25.3.2006, S. 21.

⁽²⁾ ABl. C 14 vom 20.1.2007, S. 6.

⁽³⁾ ABl. C 319 vom 29.12.2007, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2011, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. C 187 vom 29.6.2013, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 24.

Artikel 2

Ersetzung des Anhangs II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II

Anhang II des Abkommens der Zentralbanken über den WKM II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Abkommens.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Das Abkommen der Zentralbanken über den WKM II wird durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert.

(2) Dieses Abkommen wird in englischer Sprache abgefasst und von den bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschrift verwahrt, leitet jeder dem Euro-Währungsgebiet angehörenden und jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbank eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zu. Das Abkommen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Dezember 2013.

Für die

Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)

Für die

Magyar Nemzeti Bank

Für die

Česká národní banka

Für die

Narodowy Bank Polski

Für die

Danmarks Nationalbank

Für die

Banca Națională a României

Für die

Hrvatska narodna banka

Für die

Sveriges Riksbank

Für die

Latvijas Banka

Für die

Bank of England

Für die

Lietuvos bankas

Für die

Europäische Zentralbank

ANHANG

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN ÜBER DEN WKM II GENANNTEN SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT**mit Wirkung vom 1. Januar 2014***(in Mio. EUR)*

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)	520
Česká národní banka	760
Danmarks Nationalbank	720
Hrvatska narodna banka	440
Lietuvos bankas	380
Magyar Nemzeti Bank	690
Narodowy Bank Polski	1 870
Banca Națională a României	1 070
Sveriges riksbank	970
Bank of England	4 580
Europäische Zentralbank	null

⁽¹⁾ Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.

Dem Euro-Währungsgebiet angehörende nationale Zentralbanken	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	null
Deutsche Bundesbank	null
Eesti Pank	null
Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	null
Bank of Greece	null
Banco de España	null
Banque de France	null
Banca d'Italia	null
Central Bank of Cyprus	null
Latvijas Banka	null
Banque centrale du Luxembourg	null
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	null
De Nederlandsche Bank	null
Oesterreichische Nationalbank	null
Banco de Portugal	null
Banka Slovenije	null
Národná banka Slovenska	null
Suomen Pankki	null

ABKOMMEN

vom 31. Dezember 2013

zwischen der Latvijas Banka und der Europäischen Zentralbank über die Forderung, die der Latvijas Banka gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird

(2014/C 17/02)

DIE LATVIJAS BANKA UND DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 vom 31. Dezember 2013 über die Einzahlung von Kapital, die Übertragung von Währungsreserven und die Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der Europäischen Zentralbank durch die Latvijas Banka ⁽¹⁾ beträgt der gesamte Euro-Gegenwert der Währungsreserven, der gemäß Artikel 48.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) von der Latvijas Banka auf die Europäische Zentralbank (EZB) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu übertragen ist, 205 272 581,13 EUR.
- (2) Gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 schreibt die EZB der Latvijas Banka mit Wirkung vom 1. Januar 2014 und vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 des genannten Beschlusses eine auf Euro lautende Forderung entsprechend dem gesamten Euro-Gegenwert des Beitrags der Latvijas Banka zu den Währungsreserven gut. Die EZB und die Latvijas Banka vereinbaren, dass die Forderung der Latvijas Banka auf 163 479 892,24 EUR festgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass das Verhältnis zwischen dem Euro-Gegenwert der Forderung der Latvijas Banka und dem gesamten Euro-Gegenwert der Forderungen, die den anderen nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „anderen NZBen“), gutgeschrieben werden, dem Verhältnis entspricht, das zwischen den Gewichtsanteilen der Latvijas Banka in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB und den gesamten Gewichtsanteilen der anderen NZBen in diesem Schlüssel besteht.
- (3) Die Differenz zwischen den in den Erwägungsgründen 1 und 2 genannten Beträgen beruht auf: a) der Anwendung des in Artikel 48.1 der ESZB-Satzung genannten „jeweiligen Wechselkurses“ auf den Wert der Währungsreserven, die bereits gemäß Artikel 30.1 der ESZB-Satzung durch die Latvijas Banka übertragen wurden, und b) den Auswirkungen, die einerseits die Anpassung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB am 1. Januar 2004, am 1. Januar 2009 und am 1. Januar 2014 gemäß Artikel 29.3 der ESZB-Satzung sowie andererseits die Erweiterungen des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB am 1. Mai 2004, am 1. Januar 2007 und am 1. Juli 2013 gemäß Artikel 48.3 der ESZB-Satzung auf die Forderungen haben, die gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung von den anderen NZBen gehalten werden.
- (4) Im Hinblick auf die oben genannte Differenz vereinbaren die EZB und die Latvijas Banka, dass die Forderung der Latvijas Banka durch Verrechnung mit dem Beitrag zu

den Reserven und Rückstellungen der EZB, den die Latvijas Banka gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung und Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 leistet, reduziert werden kann, sofern die Forderung der Latvijas Banka größer als der Betrag von 163 479 892,24 EUR ist.

- (5) Die EZB und die Latvijas Banka sollten Vereinbarungen über weitere Modalitäten für die Gutschrift der Forderung der Latvijas Banka treffen und dabei berücksichtigen, dass die Forderung, falls erforderlich, nach Maßgabe der Wechselkursschwankungen zu erhöhen ist, anstatt diese auf den in Erwägungsgrund 2 genannten Betrag zu reduzieren.
- (6) Der EZB-Rat hat im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 10.3 der ESZB-Satzung dem Abschluss dieses Abkommens, das einen nach Artikel 30 der ESZB-Satzung zu treffenden Beschluss betrifft, durch die EZB zugestimmt —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

Artikel 1

Modalitäten für die Gutschrift der Forderung der Latvijas Banka

(1) Sofern der Gegenwert der Forderung, die die EZB der Latvijas Banka gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 gutschreibt (nachfolgend die „Forderung“), an einem der Abwicklungstage, an denen die EZB Währungsreserven von der Latvijas Banka gemäß Artikel 3 des Beschlusses EZB/2013/53 erhält, höher ist als 163 479 892,24 EUR, wird der Gegenwert der Forderung ab diesem Zeitpunkt auf 163 479 892,24 EUR reduziert. Diese Reduzierung erfolgt durch Verrechnung der Forderung mit dem Beitrag, den die Latvijas Banka zu den Reserven und Rückstellungen der EZB mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung sowie Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 leistet. Der zu verrechnende Beitrag gilt gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung sowie Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 als Vorleistung des Beitrags für die Reserven und Rückstellungen der EZB; die Vorleistung gilt als zum Zeitpunkt der Verrechnung erfolgt.

(2) Sofern der Gegenwert des Beitrags der Latvijas Banka zu den Reserven und Rückstellungen der EZB gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung und Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2013/53 geringer ist als die Differenz zwischen dem Gegenwert der Forderung der Latvijas Banka und 163 479 892,24 EUR, wird der Gegenwert der Forderung auf 163 479 892,24 EUR reduziert, und zwar durch: a) Verrechnung gemäß Absatz 1 und b) Zahlung des Euro-Gegenwerts in Höhe des nach der Verrechnung verbleibenden Fehlbetrags durch die EZB an die Latvijas Banka. Der von der EZB gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag ist am 1. Januar 2014 fällig.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Die EZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung dieses Betrags und der darauf aufgelaufenen Nettozinsen über das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2). Die aufgelaufenen Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der vom Eurosystem bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“).

(3) Sofern der Gegenwert der Forderung der Latvijas Banka zum letzten Zeitpunkt, zu dem die EZB Währungsreserven von der Latvijas Banka gemäß Artikel 3 des Beschlusses EZB/2013/53 erhält, geringer ist als 163 479 892,24 EUR, wird der Gegenwert der Forderung zu diesem Zeitpunkt auf 163 479 892,24 EUR erhöht und die Latvijas Banka zahlt den Euro-Gegenwert in Höhe des Differenzbetrags an die EZB. Der von der Latvijas Banka gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag ist ab dem 1. Januar 2014 fällig und nach Maßgabe des in Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Beschlusses EZB/2013/53 vorgesehenen Verfahrens zu zahlen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen wird in zwei ordnungsgemäß unterzeichneten Originalen in englischer Sprache abgefasst. Die EZB und die Latvijas Banka verwahren jeweils ein Original.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Dezember 2013.

Für die Latvijas Banka

Ilmars RIMŠĒVIČS

Präsident

Für die Europäische Zentralbank

Mario DRAGHI

Präsident

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.7079 — Bulgaria Airways Group/Swissport International/Swissport Bulgaria)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 17/03)

Am 19. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7079 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.7089 — Ackermans & van Haaren/Aannemingsmaatschappij CFE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 17/04)

Am 18. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7089 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden
 (Text von Bedeutung für den EWR)
 (2014/C 17/05)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.11.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36650 (13/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayudas compensatorias por costes de emisiones indirectas de CO ₂	
Rechtsgrundlage	Proyecto de Real Decreto por el que se aprueba la creación de un mecanismo de compensación de costes indirectos de CO ₂ para empresas de determinados sectores y subsectores industriales a los que se considera expuestos a un riesgo significativo de «fuga de carbono»	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 000 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität	85 %	
Laufzeit	1.1.2013-31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Industria, Energía y Turismo Paseo de la Castellana, 160 28071 Madrid ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2014/C 17/06)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.12.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35932 (13/N)	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Fonds teeltaangelegenheden	
Rechtsgrundlage	Heffingsverordening PA fonds teeltaangelegenheden 2012	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Forschung und Entwicklung, Technische Unterstützung (AGRI)	
Form der Beihilfe	Subventionierte Dienste	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 11 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 3,6 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	bis zum 30.6.2014	
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Hoofd Productschap Akkerbouw Postbus 29739 2502 LS Den Haag NEDERLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden
 (Text von Bedeutung für den EWR)
 (2014/C 17/07)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.12.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36866 (13/N)	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Incentivi fiscali all'investimento in <i>start-up</i> innovative	
Rechtsgrundlage	1) decreto legge 18 ottobre 2012 n. 179 articolo 29, convertito con 2) legge 17 dicembre 2012 n. 221	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Risikokapital, Forschung und Entwicklung, Innovation, KMU	
Form der Beihilfe	Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 112,5 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 37,5 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	27 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dello Sviluppo Economico Via Molise 2 00187 Roma RM ITALIA Ministero dell'Economia e delle Finanze Via XX settembre 97 00187 Roma RM ITALIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 17/08)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.12.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37745 (13/N)	
Mitgliedstaat	Finnland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hyväksytyin valtiontukiohjelman N 88/08 "Muutokset alueelliseen kuljetustukijärjestelmään" voimassaolon pidentäminen 30. kesäkuuta 2014 saakka Förlängning av den godkända statliga stödordningen N 88/08 (ändringar av regional transportstödordning) t.o.m. den 30 juni 2014	
Rechtsgrundlage	Valtioneuvoston asetus alueellisesta kuljetustuesta Statsrådets förordning om regionalt transportstöd	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung, KMU	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	1.1.2014-30.6.2014	
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kari Alanko Työ- ja elinkeinoministeriö PL 32 FI-00023 Valtioneuvosto SUOMI/FINLAND Kari Alanko Arbets- och näringsministeriet PB 32 FI-00023 Statsrådet FINLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Januar 2014

(2014/C 17/09)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3566	CAD	Kanadischer Dollar	1,4838
JPY	Japanischer Yen	141,05	HKD	Hongkong-Dollar	10,5225
DKK	Dänische Krone	7,4623	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6405
GBP	Pfund Sterling	0,82620	SGD	Singapur-Dollar	1,7310
SEK	Schwedische Krone	8,7830	KRW	Südkoreanischer Won	1 443,23
CHF	Schweizer Franken	1,2337	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6895
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2111
NOK	Norwegische Krone	8,3775	HRK	Kroatische Kuna	7,6320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 406,48
CZK	Tschechische Krone	27,524	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5004
HUF	Ungarischer Forint	301,71	PHP	Philippinischer Peso	61,214
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	45,7878
PLN	Polnischer Zloty	4,1578	THB	Thailändischer Baht	44,518
RON	Rumänischer Leu	4,5360	BRL	Brasilianischer Real	3,1637
TRY	Türkische Lira	3,0379	MXN	Mexikanischer Peso	17,9546
AUD	Australischer Dollar	1,5388	INR	Indische Rupie	83,5380

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7117 — Archer Daniels Midland/ATR Landhandel/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 17/10)

1. Am 14. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die ADM Hamburg Aktiengesellschaft, Hamburg („ADM Hamburg“, Deutschland), die von der Archer Daniels Midland Company („ADM“, USA) kontrolliert wird, und die ATR Landhandel GmbH & Co. KG, Ratzeburg („ATR“, Deutschland) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neugegründete Gemeinschaftsunternehmen RGL (Rostocker Getreide Lager) GmbH, Rostock („RGL“, Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADM: Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelzutaten. ADM verfügt über ein weltweites Getreideheber- und Transportnetzwerk, um landwirtschaftliche Rohstoffe wie Ölsamen, Mais, Weizen, Hirse, Hafer und Gerste sowie landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu kaufen, zu lagern, zu reinigen und zu transportieren,
- ATR: Erfassung von und Handel mit Agrarprodukten wie Getreide und Ölsaaten sowie Verkauf landwirtschaftlicher Produktionsmittel wie Saaten, Dünge-, Pflanzenschutz- und Mischfuttermittel,
- RGL: Betrieb eines Silos für die Lagerung und Verladung landwirtschaftlicher Produkte im Rostocker Hafen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7117 — Archer Daniels Midland/ATR Landhandel/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7159 — NEC/Mitsubishi/INFOSEC)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 17/11)

1. Am 15. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen NEC Corporation („NEC“, Japan) und Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“, Japan) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen INFOSEC Corporation (Japan).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - NEC: multinationaler Anbieter von Dienstleistungen und Produkten im Bereich der Informationstechnologie,
 - Mitsubishi: multinationaler Konzern, der in den Sparten Global Environmental & Infrastructure, Industrial Finance, Logistics & Development, Energy, Metals, Machinery, Chemicals und Living Essentials tätig ist,
 - INFOSEC: Anbieter von IT-Dienstleistungen, der auf Informationssicherheit sowie Lösungen und Dienstleistungen für das Risikomanagement spezialisiert ist.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7159 — NEC/Mitsubishi/INFOSEC per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE